

Allgemeine Hausordnung

DES KANTONSSPITALS BASELLAND
(HAUSORDNUNG)

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 1	<i>Zweck</i>	3
§ 2	<i>Geltungsbereich</i>	3
II.	Verhalten im Spital	3
§ 3	<i>Allgemeine Verhaltensregeln</i>	3
§ 4	<i>Ruhestörungen</i>	3
§ 5	<i>Nutzung von Fahrzeugen</i>	3
§ 6	<i>Zutritt zu Spitalräumlichkeiten</i>	4
III.	Nicht erlaubte und bewilligungspflichtige Tätigkeiten, Anordnungen	4
§ 7	<i>Nicht erlaubte Tätigkeiten</i>	4
§ 8	<i>Bewilligungspflichtige Tätigkeiten</i>	4
§ 9	<i>Weisungen und Anordnungen</i>	5
IV.	Wertsachen, Besuche, Parkplätze	5
§ 10	<i>Wertsachen und persönliche Effekten</i>	5
§ 11	<i>Besuche und Besuchszeiten</i>	5
§ 12	<i>Parkplätze</i>	5
V.	Durchsetzung der Hausordnung	6
§ 13	<i>Zuständigkeit und Kompetenzen</i>	6
§ 14	<i>Hausverbot, Wegweisung und Störung durch Dritte</i>	6
VI.	Schlussbestimmungen	
§ 15	<i>Inkrafttreten</i>	6

I. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

Die nachfolgenden Regeln der Hausordnung dienen der Aufrechterhaltung eines geordneten Spitalbetriebes und der Sicherheit im Interesse der im Kantonsspital Baselland (KSBL) hospitalisierten Patientinnen und Patienten, der im KSBL beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Besucherinnen und Besucher.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Hausordnung stützt sich auf § 40a bzw. § 46 Abs. 2 des basellandschaftlichen Gesundheitsgesetzes und § 5 des Patientenreglements des KSBL. Sie gilt für alle Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden, Besucherinnen und Besucher, Gäste, Fremdhandwerker/-innen, Dienstleistenden, Studierenden und alle anderen Personen, die Aufträge im Spital zu erfüllen haben.

² Für die Patientinnen und Patienten ist neben der Hausordnung das «Reglement über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten des Kantonsspitals Baselland (Patientenreglement)» massgebend.

³ Die Hausordnung gilt auf dem gesamten Areal und an allen Standorten des KSBL, sowohl in allen Innenräumen wie auch auf dem Aussenareal, sowie in den für spezielle Anlässe gemieteten Räumlichkeiten ausserhalb des Areals des KSBL während der Durchführung der Anlässe.

⁴ Vorbehalten bleiben spezielle Haus- und Nutzungsordnungen für besondere Betriebsteile des KSBL.

II. Verhalten im Spital

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

¹ Personen, die sich in den Räumlichkeiten des KSBL oder auf dem Spitalareal aufhalten, sind angehalten, sich gegenüber anderen Personen respektvoll und achtsam zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten. Sie haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Sämtliche Tätigkeiten, die einen geordneten und zweckmässigen Spitalbetrieb behindern, sind zu unterlassen.

² Nicht erlaubt sind insbesondere:

- Gewaltanwendung gegenüber Personen oder Sachen;
- Drohung und aggressives Verhalten;
- ehrverletzendes und diskriminierendes Verhalten und sexuelle Belästigung.

³ Die Geheim- und Privatsphäre der Patientinnen und Patienten und der Mitarbeitenden des KSBL sind jederzeit zu achten.

§ 4 Ruhestörungen

¹ Personen im Spital oder auf dem Spitalgelände sind angehalten, Ruhestörungen durch übermässigen Lärm zu vermeiden.

² Während der Nachtruhe ist besondere Rücksicht auf alle Personen zu nehmen, die sich im KSBL aufhalten. Sie beginnt um 22 Uhr und endet um 7 Uhr.

³ Während der Nachtruhe sind das Verursachen von Lärm insbesondere durch die Nutzung von Mobilephones, Tablets oder Laptops ohne Kopfhörer und das Telefonieren über Lautsprecher sowie der Einsatz von störendem Licht nicht gestattet.

§ 5 Nutzung von Fahrzeugen

¹ In den Räumlichkeiten des KSBL dürfen keine Fahrzeuge oder Fahrgeräte zur individuellen Fortbewegung verwendet werden. Ausgenommen ist die Verwendung von Personentransportmitteln aus medizinischen Gründen.

²Die Verwendung von nicht motorisierten Trottinets durch Mitarbeitende des KSBL kann in begründeten Fällen von der Sicherheit KSBL bewilligt werden.

§ 6 Zutritt zu Spitalräumlichkeiten

¹Der Zutritt zu den Spitalräumlichkeiten ist auf folgende Personen beschränkt:

- Patientinnen und Patienten,
- Mitarbeitende,
- Besucherinnen und Besucher sowie Begleitpersonen von Patientinnen und Patienten,
- Personen, die auf Einladung oder im Auftrag des KSBL oder als Kooperationspartner Aufgaben im Spital zu erfüllen haben.

²Der Zutritt zu Büroräumlichkeiten, Untersuchungs- und Behandlungsräumen, Technikräumen oder anderen nicht öffentlich zugänglichen Räumen ist nur den zutrittsberechtigten Personen gestattet.

III. Nicht erlaubte und bewilligungspflichtige Tätigkeiten, Anordnungen

§ 7 Nicht erlaubte Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind im KSBL bzw. auf dem Spitalgelände untersagt:

- Werbung, Sammlungen und Umfragen für politische Zwecke, z. B. durch Flugblätter, Broschüren und Plakate, sowie politische Veranstaltungen, insbesondere Wahl- und Abstimmungspropaganda;
- das Mitbringen und Halten von Tieren in Innenräumen des KSBL (ausgenommen Therapie- und Assistenzhunde);
- der Besitz und Konsum von Drogen;
- der Besitz von Waffen;
- das Rauchen (inkl. E-Zigaretten) innerhalb der Spitalgebäude und vor den Haupteingängen;
- der Konsum von Alkohol (ausgenommen ist der Konsum von Alkohol im Rahmen von bewilligten Anlässen bzw. ein allfälliges Angebot in den Privatabteilungen und die Abgabe von Alkohol aus medizinischen Gründen);
- das Betreten des KSBL aus nicht medizinischen Gründen unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss;
- die Nutzung von privaten elektronischen Geräten in den Räumen des KSBL mit Ausnahme von Mobilephones, Tablets oder Laptops mit Steckernetzteil.

§ 8 Bewilligungspflichtige Tätigkeiten

¹Ohne Bewilligung sind folgende Tätigkeiten im Spital bzw. auf dem Spitalgelände untersagt:

- der Verkauf von Waren und andere gewerbliche Tätigkeiten;
- das Durchführen von nicht politischen Veranstaltungen wie Flyeraktionen oder Werbeanlässe und von Ausstellungen;
- Ton- und Filmaufnahmen, Fotografieren und Recherchieren, namentlich für Presse, Radio, Fernsehen und Onlinemedien;
- Führungen und Besichtigungen durch Gruppen;
- Werben und Sammeln für gewerbliche oder ideelle Zwecke;
- Aushängen von Flugblättern, Plakaten und Inseraten.

²Für die Erteilung der Bewilligung ist das CEO-Office in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen zuständig.

§ 9 Weisungen und Anordnungen

Weisungen und Anordnungen des KSBL müssen befolgt werden. Dies gilt insbesondere für:

- Weisungen des bzw. der CEO oder der Unternehmensbereichs- und Bereichsleitungen des KSBL;
- Anordnungen der medizinischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Anordnungen betreffend die Benutzung der Informatik;
- Anordnungen der Brandschutz- bzw. Sicherheitsbeauftragten betreffend die Brandschutzvorschriften und Brandschutzmassnahmen und Verhalten bei Bränden und Ereignissen;
- Anordnungen und Merkblätter der Sicherheit KSBL und der Mitarbeitenden des Bereichs Betrieb & Immobilien;
- Zutrittsverbote zu Räumlichkeiten, Zugängen oder Zonen;
- die Parkplatz- bzw. Verkehrsordnung;
- den Umgang mit technischen Anlagen wie Personen- oder Warenaufzügen;
- allgemeine und besondere Hygienevorschriften.

IV. Wertsachen, Besuche, Parkplätze

§ 10 Wertsachen und persönliche Effekten

¹ Es wird den Patientinnen und Patienten und den Mitarbeitenden empfohlen, keine Wertgegenstände oder grösseren Geldbeträge ins KSBL mitzunehmen. Das KSBL übernimmt weder Haftung bei Verlust oder Diebstahl von Wertgegenständen bzw. Bargeld während eines Spitalaufenthalts oder anlässlich von Spitalbesuchen noch während der Arbeitszeit.

² Die Patientinnen und Patienten, Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitenden sind für ihre persönlichen Effekten wie Uhren, Schmuck, Brillen, Zahnersatz, Toilettenartikel, Lesematerial, Kleider, elektronische Geräte etc. selber verantwortlich. Die Mitarbeitenden des KSBL beachten im Umgang mit Patientinnen und Patienten bzw. mit Besucherinnen und Besuchern die gebotene Sorgfalt bezüglich Verlust oder Beschädigung persönlicher Effekten und weisen die Patientinnen und Patienten auf mögliche Risiken hin. Das KSBL übernimmt darüber hinaus keine Haftung bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Effekten während der Arbeitszeit, während eines Spitalaufenthalts oder anlässlich von Spitalbesuchen.

§ 11 Besuche und Besuchszeiten

¹ Anlässlich von Besuchen ist auf die anderen Patientinnen und Patienten bzw. Besucherinnen und Besucher gebührend Rücksicht zu nehmen.

² Besucherinnen und Besucher haben sich an die veröffentlichten Besuchszeiten und die besonderen, im Einzelfall erteilten Weisungen der medizinischen Mitarbeitenden zu halten.

³ Während der Arztvisiten oder bei Behandlungen und Therapien müssen die Besucherinnen und Besucher das Patientenzimmer verlassen.

§ 12 Parkplätze

¹ Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeitende, die für den Besuch private Verkehrsmittel benutzen, haben sich an die veröffentlichte Parkplatz- und Verkehrsordnung und die Nutzungsbestimmungen zu halten.

² Bei Verstössen gegen die Parkplatz- oder Verkehrsordnung, insbesondere bei Benutzung eines Parkplatzes, der nicht für den Gebrauch durch Besucherinnen und Besucher oder Mitarbeitende vorgesehen ist, oder bei Parkieren auf zwei Parkfeldern können eine angemessene Umtriebsentschädigung erhoben bzw. rechtliche Schritte eingeleitet werden.

V. Durchsetzung der Hausordnung

§ 13 Zuständigkeit und Kompetenzen

¹ Für die Durchsetzung der Hausordnung sind die Sicherheit KSBL und die entsprechend instruierten Mitarbeitenden zuständig. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung sind diese berechtigt, den ordnungsgemässen Zustand durch geeignete und verhältnismässige Massnahmen wiederherzustellen. Allfällige daraus entstehende Kosten können den Verursachenden in Rechnung gestellt werden.

² Die Sicherheit KSBL ist berechtigt, angemessene Massnahmen gemäss eigener Einschätzung der Situation zu ergreifen. Dazu gehört auch das Benachrichtigen oder Aufbieten der Polizei.

§ 14 Hausverbot, Wegweisung und Störung durch Dritte

¹ Verstösse gegen die Hausordnung können einen Verweis vom Spitalgelände nach sich ziehen. Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Hausordnung kann die Sicherheit KSBL ein Hausverbot aussprechen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, ist die Polizei zu involvieren. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

² Personen, die sich gegen den Willen des Organisators in Räumlichkeiten aufhalten, die für spezielle Anlässe gemietet wurden, sind unter Hinweis auf das Hausrecht des KSBL aus den Räumlichkeiten zu weisen. Unerwünschten Personen kann der Zutritt verweigert werden. Kommen die ungebetenen Gäste der Aufforderung des Organisators nicht nach, ist die Polizei zu involvieren.

³ Führen Aktivitäten im öffentlichen Umfeld von Räumlichkeiten, die vom KSBL für spezielle Anlässe gemietet wurden, zu Störungen in der Nutzung der Mietsache (z. B. Lärm- oder Geruchsbelästigung, Versperren des Zugangs), so ist die Polizei zu informieren und um Beseitigung der Störung anzuhalten. Nicht störende Aktivitäten auf öffentlichem Raum sind zu dulden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Hausordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft .

Kantonsspital Baselland



Norbert Schnitzler, CEO